

**MASCHINENBRUCH - Revision der Etagenplattenpressen (Holzindustrie) -  
MB47.5-03**

1. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Presse regelmäßig auf seine Kosten durch einen Sachverständigen, den der Versicherungsnehmer im Einvernehmen mit dem Versicherer benennt, zerstörungsfrei untersuchen zu lassen.

Der Sachverständige berichtet nach der Untersuchung dem Versicherungsnehmer über den Zustand und die Betriebssicherheit der Presse. Der Sachverständige bestimmt auch den Zeitpunkt der nächsten Untersuchung, und zwar erstmals bei einer Untersuchung vor Beginn des Versicherungsschutzes.

2. Der Versicherer ist vor der Untersuchung so zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten einen Beauftragten zu der Untersuchung entsenden kann.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit so ist der Versicherer nach Maßgabe § 6 VersVG von der Entschädigungspflicht frei.

4. Bohrungen und Schweißungen, die nachträglich vorgenommen werden, sind Gefahrenerhöhungen gemäß § 23 bis § 31 VersVG.